

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 19/2021

14. Mai 2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	2
61/2021 Bekanntmachung vom 04.05.2021 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12/84 „Altenessener Straße / Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz) 1. Änderung“	2
62/2021 Bekanntmachung vom 06.05.2021 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 03/83 „Wiedfeldtstraße / Langenbrahmstraße“	6
Amt für Straßen und Verkehr.....	9
63/2021 Beabsichtigte Teileinziehung eines Abschnittes der Straße Krekenberg ...	9
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	11
64/2021 Nachrückverfahren im Integrationsrat der Stadt Essen.....	11
Öffentliche Zustellungen.....	12
65/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	12

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

61/2021

Bekanntmachung

vom 04.05.2021

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 12/84 „Altenessener Straße / Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz)

1. Änderung“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 22.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 12/84 „Altenessener Straße / Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz) 1. Änderung“ – einschließlich der in grüner Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage dieser Bekanntmachung:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 22,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Nord.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Nordsternstraße,
- im Osten durch den Waldpark „Schurenbach“ und die Fritzstraße,
- im Süden durch die A 42,
- im Westen durch die Altenessener Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Überlagerung bisheriger rechtsverbindlicher Festsetzungen:

Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/84 werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen überlagert. Die unveränderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12/84 „Altenessener Straße / Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz)“ sind weiterhin gültig.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/84 mit der Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 (derzeit 3. Etage, Zimmer 301a), an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/84 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 21.04.2017 ist der Bebauungsplan Nr. 12/84 „Altenessener Straße / Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz) 1. Änderung“ nicht in Kraft getreten, weil er an einem Ausfertigungsmangel litt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12/84 „Altenessener Straße / Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz) 1. Änderung“ gemäß §§ 10 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.04.2017 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21.04.2017 ist gegenstandslos.

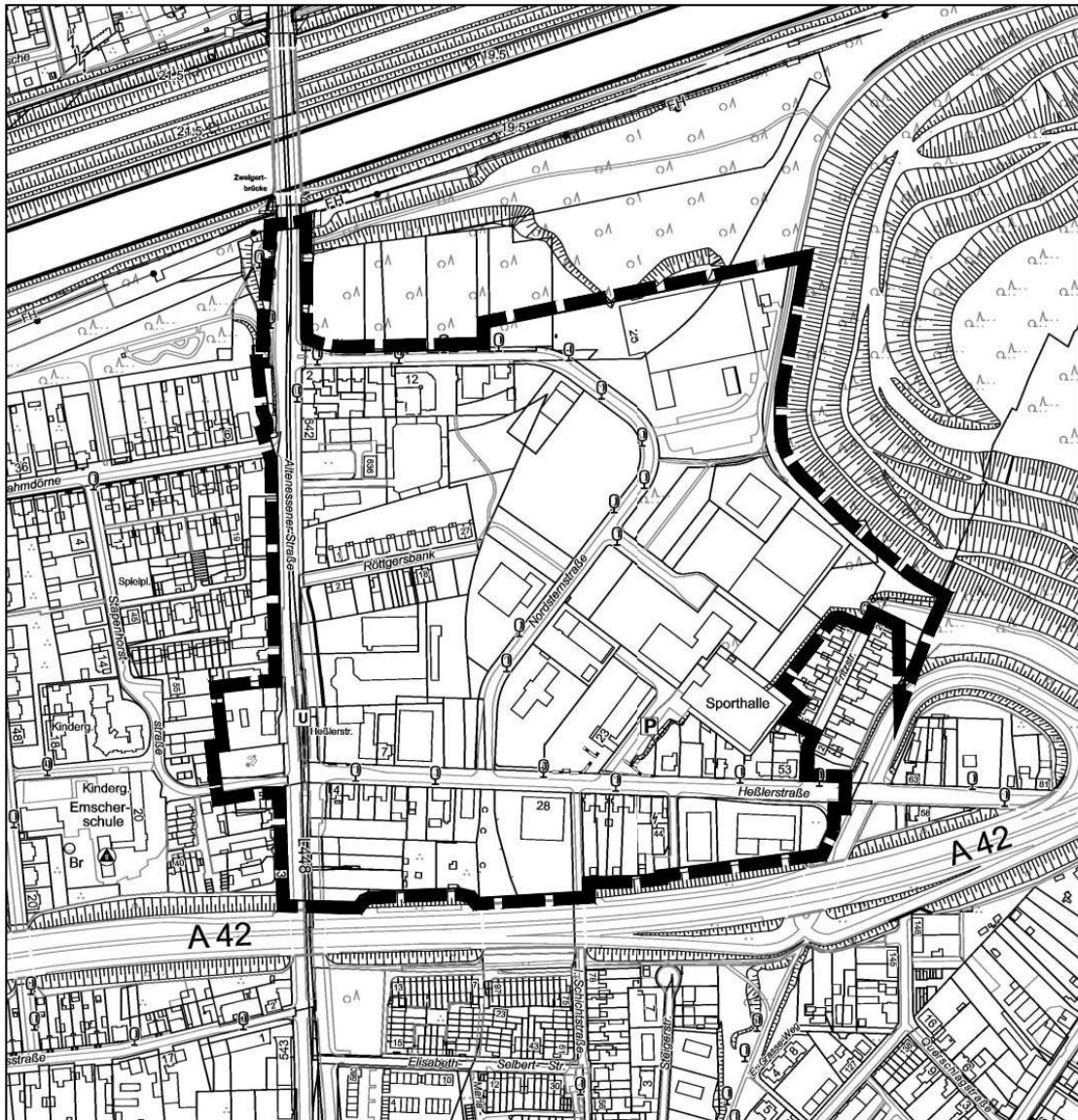
Essen, den 04.05.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-61 354

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 12/84
"Altenessener Straße/Heßlerstraße (Gewerbegebiet Fritz) 1. Änderung"

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Altenessen-Nord



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 5000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

62/2021**Bekanntmachung****vom 06.05.2021****des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan****Nr. 03/83 „Wiedfeldtstraße / Langenbrahmstraße“**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 20.09.1984 den Bebauungsplan Nr. 03/83 „Wiedfeldtstraße / Langenbrahmstraße“ – einschließlich der blau eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 17.05.1985 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf mit einer Auflage genehmigt. Der Rat der Stadt Essen ist in der Sitzung am 25.09.1985 der mit der Genehmigung des Planes verbundenen Auflage durch entsprechenden Beschluss beigetreten.

Rechtsgrundlage dieser Bekanntmachung:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteile Rüttenscheid und Stadtwald. Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die A 52 und die Manfredstraße,
- im Osten durch die Grenze zwischen den Stadtteilen Rüttenscheid und Stadtwald,
- im Süden durch die Wiedfeldtstraße,
- im Westen durch die Grundstücke Rüttenscheider Straße 315 bis 325.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Überlagerung bisheriger rechtsverbindlicher Festsetzungen:

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03/83 werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen überlagert.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 03/83 mit der Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 (derzeit 3. Etage, Zimmer 301a), an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 03/83 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsnicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 43 vom 18.10.1985 ist der Bebauungsplan Nr. 03/83 „Wiedfeldtstraße / Langenbrahmstraße“ nicht in Kraft getreten, weil er an Ausfertigungsmängeln litt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 03/83 „Wiedfeldtstraße / Langenbrahmstraße“ gemäß §§ 10 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 18.10.1985 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18.10.1985 ist gegenstandslos.

Essen, den 06.05.2021

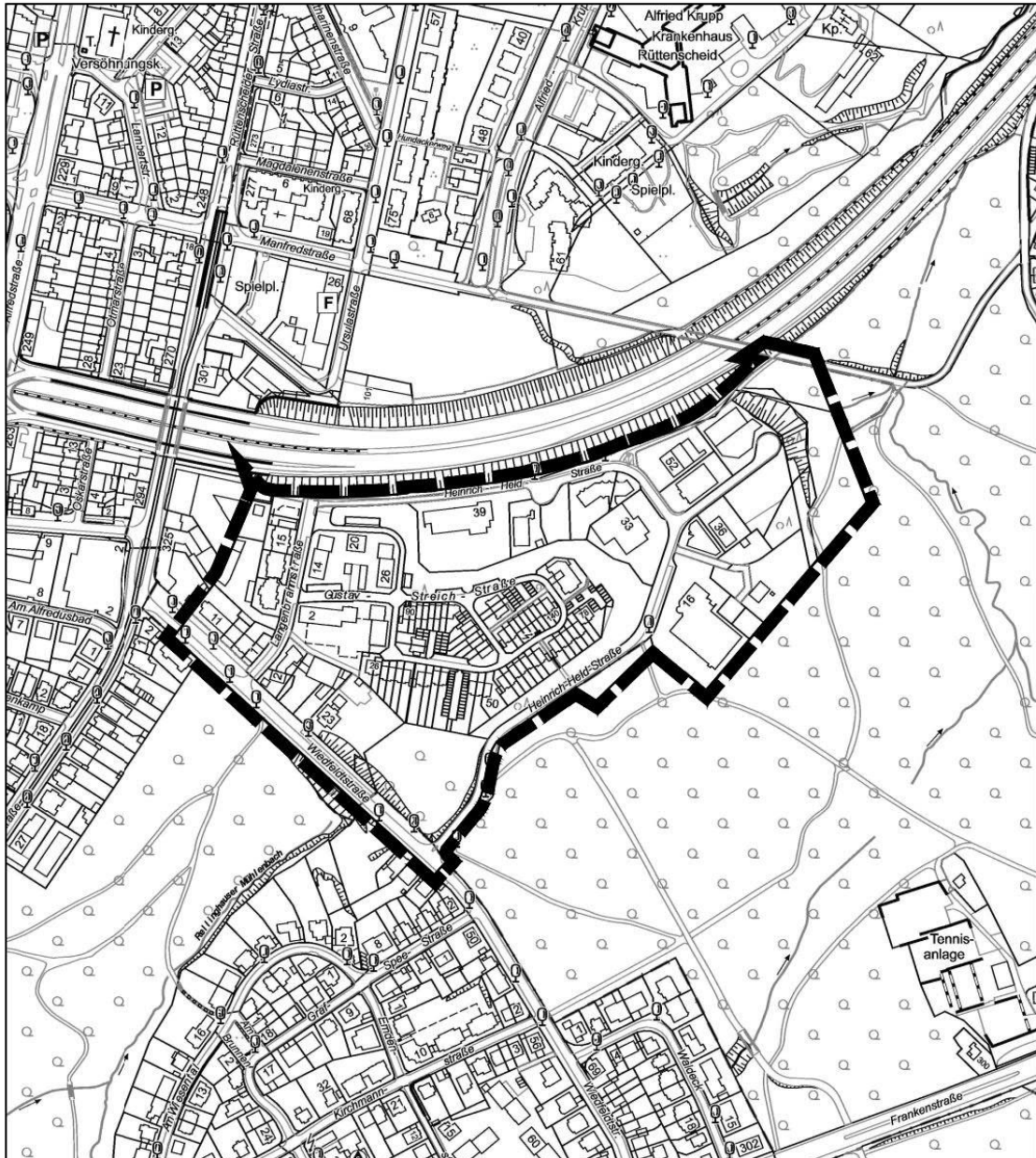
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 354

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 3/83
"Wiedfeldtstraße/Langenbrahmstraße"

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Rüttenscheid, Stadtwald



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 5000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

63/2021

Beabsichtigte Teileinziehung eines Abschnittes der Straße Krekenberg

Die Bezirksvertretung VI hat beschlossen, ein Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

einen ca. 2 m langen Abschnitt der Straße Krekenberg an der Einmündung zur Honigmannstraße,

durchzuführen.

Die Widmung der o.a. Straßenabschnitte soll nachträglich auf die Benutzung für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr beschränkt werden.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Teileinziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Teileinziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.


Darüber hinaus liegt die Karte, in der der Umfang der beabsichtigten Teileinziehung dargestellt ist, beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

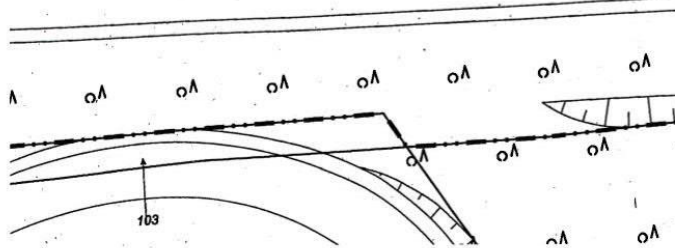
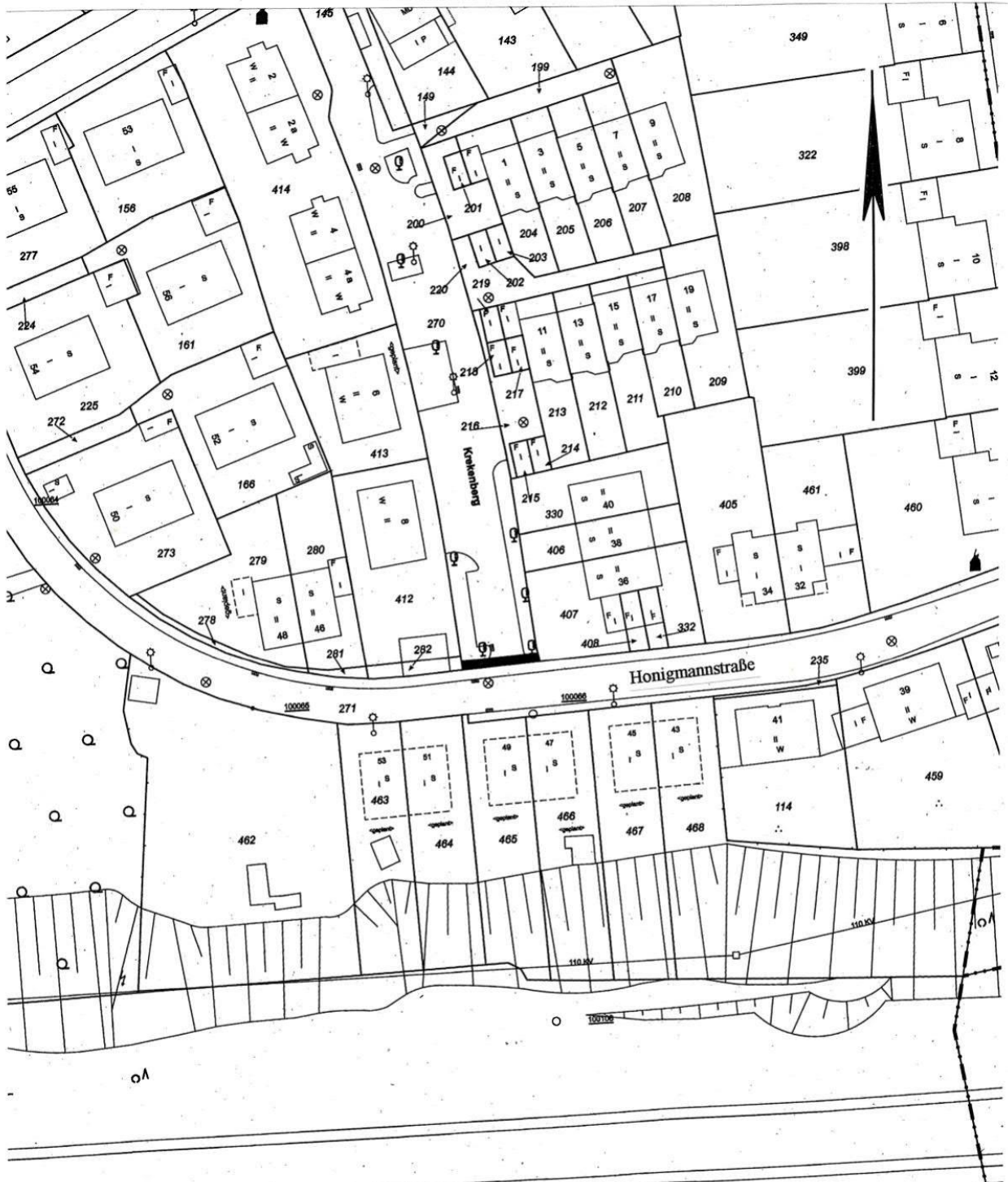
Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis zum Erlass der Teileinziehungsverfügung, die frühestens in 3 Monaten verfügt werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Essen – Amt für Straßen und Verkehr – in Essen vorgebracht werden.

10. Mai 2021


Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit

 88-66 590

Lageplan zur Teileinziehung eines Abschnittes der Straße Kreckenbergr



Legende

 Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche (Widmungsbeschränkung auf die Benutzung für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr)

Maßstab ca. 1:750

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

64/2021

Nachrückverfahren im Integrationsrat der Stadt Essen

Frau Magdalena Kowalska, Kotthaushang 5, 45239 Essen, ist mit Ablauf des 9. April 2021 aus dem Integrationsrat durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 18 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der nach § 27 Absatz 2 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen vom 24. Juni 2020 in Verbindung mit den §§ 45 und 69 Kommunalwahlordnung NRW wird hiermit festgestellt, dass Frau Katarzyna Teresa Lorenc, Hunsrückstraße 9 A, 45133 Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG


- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

6. Mai 2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

Öffentliche Zustellungen

65/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Attrams, James Danso	Möserstr. 7 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 639
Execute-4U Personal GmbH	Weidkamp 180 45356 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Finanz Health AK GmbH	Manderscheidtstr. 23 45141 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Kozusnik, Jan	Hagenastr. 21 45138 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 999
LGS International GmbH	Weidkamp 180 45356 essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Matkussa,	Altenessener Str. 178 45326 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Menekse, Murat		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Menekse, Murat		Jugendamt, ☎ 88-51 662
S. D. GmbH	Hövelstr. 212 – 224 45326 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Sorany, Kanjo		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Tyszkiewicz, Marek		Jugendamt, ☎ 88-51 653

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
----------------------	----------------------------------	------------------------

Warschewski, Chris Pierre	Jugendamt,	
---------------------------	------------	--

		☎ 88-51 277
--	--	-------------

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.